

VU/PF: \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 1  
zum Rundschreiben R 7/2016 (VA)

**Vordruck VV 1**  
**Wahrung: .....**

## **Vermögensverzeichnis fur das Geschaftsjahr 20\_\_**

### **Nachweisung**

der zum Sicherungsvermogen gehorenden **Grundstucke  
und grundstucksgleichen Rechte**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a PFAV)

- in der Bebauung befindliche oder zur alsbaldigen  
Bebauung bestimmte Grundstucke (Unterabteilung 1)
- bebaute Grundstucke (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### **Erlauterungen fur die Ausfullung des Vordrucks**

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Ubertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfullung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Fuhrung** des Vermogensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Das einzelne Grundstuck – auch Wohnungseigentum, Teileigentum, Bruchteilseigentum – oder grundstucksgleiche Recht – insbesondere Erbbaurecht – **darf nur eingetragen werden, wenn**
  - a) die Anlage-Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, § 3 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, § 19 Absatz 5 PFAV) vorliegen oder
  - b) die Zufuhrung zum Sicherungsvermogen gema § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) erfolgt bzw. eine aufsichtsbehordliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist,

- c) das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) – soweit dies zur Eigentumsübertragung erforderlich ist – im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch oder dem entsprechenden Register des anderen Vertragsstaates des EWR oder des Vollmitgliedsstaates der OECD als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen ist und
  - d) der Anrechnungswert durch das Versicherungsunternehmen oder durch den Pensionsfonds (§ 125 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG) oder die Aufsichtsbehörde (§ 125 Absatz 3 Satz 3 und 4 VAG) festgesetzt worden ist.
3. Ist bei Grundstücken der **Unterabteilung 1** die Baumaßnahme beendet und der neue Verkehrswert ermittelt, so ist das Grundstück in dieser Unterabteilung in Abgang und in Unterabteilung 2 in Zugang zu bringen. In der Spalte 13 ist auf die Umbuchung hinzuweisen.
4. Bei im Ausland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sind in den Spalten 4-8 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.
5. Für die Eintragung eines **Erbbaurechts** in den Spalten 4 bis 8 gilt Folgendes: Hat das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) das Recht durch Einigung mit dem Grundstückseigentümer und Eintragung in das Grundbuch des Grundstücks erworben, so ist diese Eintragung anzugeben; hat es das Recht dagegen durch Übertragung erworben, so ist die Eintragung im Erbbaugrundbuch maßgebend.
6. Zu den in **Spalte 9** anzugebenden **Zugängen** gehören auch
- a) **unwesentliche Erhöhungen** des Anrechnungswerts; als unwesentlich gilt eine Erhöhung des im Zeitpunkt der Zuführung des Wertzuwachses zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes, die sich aus einer Erhöhung des Restbuchwertes um 50 % ergibt, höchstens jedoch bis zu 1.250.000 EUR (vgl. VerBAV 1998 S. 123). Der Wertzuwachs ist unverzüglich in das Vermögensverzeichnis einzutragen.
  - b) die auf **Belastungen** eines Grundstücks geleisteten **Tilgungen**, wenn das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) von der Möglichkeit Gebrauch machen will, diese Tilgungen dem Anrechnungswert zuzuschreiben.
  - c) **Baukostenteilbeträge** bei im Bau oder Umbau befindlichen Grundstücken (Unterabteilung 1). Bei in Bebauung befindlichen Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften, deren Bilanzwert (Buchwert) durch die Zuführung von Baukostenteilbeträgen steigt, kommt eine fortlaufende Ermittlung des Verkehrswertes während der Bauphase nicht in Frage. Trotzdem ist auch hier der Verkehrswert anzugeben, da er gemäß § 125 Absatz 3 Satz 2 VAG als Anrechnungswert anzusetzen ist, wenn er den Bilanzwert unterschreitet. In diesem Fall kann der Verkehrswert pauschal ermittelt werden, indem der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks (Bodenwert) um den jeweiligen Buchwert aller aktivierten Bauleistungen, vermindert um einen angemessenen Abschlag, erhöht wird.  
Der Abschlag darf bis zur Rohbaufertigstellung nicht unter 30 % und danach nicht unter 20 % des Buchwerts aller aktivierten Bauleistungen liegen. Sind dem Gebäude über den Buchwert hinaus Bauleistungen nachweislich tatsächlich zugeführt worden (verbaute aktivierungsfähige, aber noch nicht aktivierte Mittel), so können diese Bauleistungen

nach einem Abzug von 30 % bzw. 20 % angerechnet werden. Der hierdurch pauschal ermittelte Verkehrswert der Bauleistungen darf jedoch den Buchwert aller aktivierten Bauleistungen nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für im Umbau befindliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Anteile an Grundstücksgesellschaften. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der endgültige Anrechnungswert zu ermitteln.

Maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes sind die §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB), Immobilienwertermittlungsverordnung und die Wertermittlungs-Richtlinien (WertR) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkehrswert kann ermittelt werden durch:

1. vereidigte Sachverständige,
2. Gutachterausschüsse,
3. nach dem Rundschreiben des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vom 16. Februar 1979, für Pensions- und Sterbekassen nach dem Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. vom 1. August 1979.

Hiervon unberührt bleibt die Prüfungspflicht der Angemessenheit des Kaufpreises nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a PFAV).

Der Anrechnungswert ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln (siehe auch Anhang 1 zur Anlage 1; nicht einzureichen):

1. Bei unbelasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften entspricht der Anrechnungswert dem
  - a) Bilanzwert, wenn und solange dieser nicht höher ist als der Verkehrswert (§ 125 Absatz 3 Satz 1 VAG);
  - b) Verkehrswert, wenn und solange dieser niedriger ist als der Bilanzwert (§ 125 Absatz 3 Satz 2 VAG). Sinkt der Bilanzwert infolge von Abschreibungen oder anderen Abgängen auf oder unter den Verkehrswert, so ist von diesem Zeitpunkt an der Bilanzwert anzusetzen;
  - c) der von der Aufsichtsbehörde auf Antrag festgesetzte Wert, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 % überschreitet (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG).
2. Bei belasteten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften ist der Anrechnungswert der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert (§ 125 Absatz 3 Satz 3 VAG). Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Anteile an einer Grundstücksgesellschaft sind belastet, wenn
  - a) in Abteilung III des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD eine Belastung eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird;
  - b) in Abteilung II des Grundbuchs oder der entsprechenden Abteilung des Grundstücksregisters eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD ein Recht – insbesondere Reallasten oder Dienstbarkeiten – eingetragen ist oder nachträglich eingetragen wird, das den Anrechnungswert des Grundstücks, grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft nicht

nur unwesentlich mindert. Hierzu zählen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen und Hypothekengewinnabgaben;

- c) sie mit einem nicht im Grundbuch oder in dem entsprechenden Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats oder eines Vollmitgliedsstaates der OECD eingetragenen, aber seinen Wert nicht nur unwesentlich mindernden Recht belastet sind oder nachträglich belastet werden. Hierunter fallen z. B. Leibrentenverpflichtungen, unentgeltliche Dauerwohnrechte bzw. Dauernutzungsrechte, Überbaurentenverpflichtungen, ferner abohnbare Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen und Baukostenzuschüsse.

Bei der Festsetzung des Anrechnungswertes von belasteten Grundstücksgesellschaften setzt die BaFin den Anrechnungswert so fest, als ob das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht direkt erworben hätte.

Als unwesentliche Minderung des Anrechnungswertes gilt eine Minderung von bis zu 5 %, höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR des im Zeitpunkt der Zuführung des Grundstücks, des grundstücksgleichen Rechts oder der Anteile an der Grundstücksgesellschaft zum Sicherungsvermögen geltenden Anrechnungswertes. Wird das Recht erst nachträglich in das Grundbuch oder das entsprechende Grundstücksregister eines anderen EWR-Vertragsstaats eingetragen oder wird es erst nachträglich vereinbart, so ist dieser Zeitpunkt für die Ermittlung maßgebend. Gilt eine Minderung des Anrechnungswertes als unwesentlich, so setzt das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) den Anrechnungswert gemäß § 125 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 VAG unter Berücksichtigung der unwesentlichen Minderung fest.

7. In **Spalte 12** sind nach jedem Zu- oder Abgang (Spalten 9, 10) die valutierenden **Belastungen** anzugeben, auch im Grundbuch nicht eingetragene und solche, die den Anrechnungswert nur unwesentlich mindern (siehe Punkt 6, Buchstabe c, 2. Buchstabe c).
8. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind die auf die einzelnen Grundstücke jeder Unterabteilung entfallenden **Abschreibungsbeträge (AfA)** in **einer** Summe anzugeben. Sodann werden die Zugänge (Spalte 9) um die Abgänge (Spalte 10) und um die Summe der AfA gekürzt. Der sich für diese Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 11 und 12 unterbleibt.

## Anhang 1

### Anrechnungswert-Ermittlung für im Bau oder Umbau befindliche Grundstücke des Sicherungsvermögen – Nur zur Information -

<b>A. Verkehrswert-Ermittlung</b>			
1. Verkehrswert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau		.....EUR	
2. a) Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen	..... EUR		
b) ./ 30 % / 20 %	<u>..... EUR</u>		
c)	..... EUR	<u>.....EUR</u>	
3. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks <b>ohne</b> Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel			<u>.....EUR</u>
4. a) Ggf. zusätzlich verbaute, noch nicht verbuchte Mittel	..... EUR		
b) ./ 30 % / 20 %	<u>..... EUR</u>		
c)	<u>..... EUR</u>		
5. a) Pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen	= Ziff. 2 c) ..... EUR + Ziff. 4 c) ..... EUR	<u>.....EUR</u>	
b) Die Summe von Ziff. 5 a) ist maßgebend, wenn sie nicht die Summe der Ziff. 2 a) (= ..... EUR = Obergrenze) überschreitet. Überschreitet Ziff. 5 a) diese Obergrenze, so ist diese Obergrenze als "pauschal ermittelter Verkehrswert aller aktivierten und nicht aktivierten Bauleistungen" maßgebend, also		<u>.....EUR</u>	
6. Verkehrswert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks <b>mit</b> Berücksichtigung etwaiger verbauter, noch nicht verbuchter Mittel	= Ziff. 1 + Ziff. 5 a) bzw. b)	.....EUR <u>.....EUR</u>	<u>.....EUR</u>
<b>B. Buchwert-Ermittlung</b>			
1. Buchwert des unbebauten Grundstücks bzw. des Grundstücks vor dem Umbau		..... EUR	
2. Gesamtbuchwert aller aktivierten Bauleistungen (=A Ziff. 2 a)		<u>..... EUR</u>	
3. Buchwert des im Bau/Umbau befindlichen Grundstücks		..... EUR	<u>.....EUR</u>
<b>C. Anrechnungswert-Ermittlung</b>			
Maßgebend ist der niedrigere Verkehrswert/Buchwert, also			<u>.....EUR</u>

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Lage des Grundstücks/grundstücksgleichen Rechts (Staat, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Das Grundstück/grundstücksgleiche Recht ist auf den Namen des VU/des PF eingetragen im Grundbuch /Erbbaugrundbuch					Anrechnungswert			Valutierende Belastung des Grundstücks/grundstücksgleichen Rechts nach jedem Zu- oder Abgang	Bemerkungen (z.B. Umbuchung, Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			des Amtsgerichts bzw. der sonstigen Verwaltungsbehörde	Grundbuch von	Band	Blatt	am	Zugang	Abgang	Anrechnungswert des Grundstücks/grundstücksgleichen Rechts nach jedem Zu- oder Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):								..... *				

**VV 1**

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....  
 Umrechnungskurs: .....  
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

**Vordruck VV 2**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden  
**Forderungen, für die ein Grundpfandrecht**  
**bestellt worden ist**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe e AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe e PFAV)

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der laufenden Führung des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Die einzelne Forderung usw. **darf nur eingetragen werden, wenn**
  - a) die Voraussetzungen des **§ 2 Absatz 1 Nummer 1 AnIV** (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 PFAV) erfüllt sind,
  - b) bei Buchhypothen und –grundsulden zugunsten des Versicherungsunternehmens die **Eintragung im Grundbuch** bzw. dem entsprechenden Register des anderen Vertragsstaats des EWR oder der OECD erfolgt ist oder
  - c) bei Briefhypothen und –grundsulden dem Versicherungsunternehmen oder dem Pensionsfonds der **Brief übergeben** worden ist oder
  - d) die Zuführung zum Sicherungsvermögen gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) erfolgt bzw. eine aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist.

**Nachrangige Realkredite** dürfen nur eingetragen werden, wenn sie gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e PFAV) durch Bürgschaft eines geeigneten Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b PFAV) oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c PFAV) gesichert sind. Sie sind – wie die Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AnIV

(§ 17 Absatz 2 PFAV) – in der Bemerkungsspalte mit Nummer 3 Buchstabe e zu kennzeichnen.

### 3. Zu **Spalten 4 bis 14:**

a) Bei im Ausland belegenen Grundstücken sind in den Spalten 4-9 ggf. dem Grundbuchsystem entsprechende Angaben zu machen.

b) **Teilvalutierte Forderungen:** Der ausgezahlte Teilbetrag wird in Spalte 11, die Summe der insgesamt ausgezahlten Teilbeträge in Spalte 13 und der zugesagte Gesamtbetrag der Forderung in Spalte 14 eingetragen.

c) Bei durch **Fest-, Tilgungs- und Abzahlungshypotheken** gesicherten Forderungen: Bei grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, bei denen das Kapital an festem Termin fällig wird („Festhypothek“), sind Zu- und Abgänge in diesen Vordruck einzutragen.

Bei grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind („Tilgungs- und Abzahlungshypotheken“), sind dagegen lediglich die Zugänge in diesem Vordruck vorzunehmen. Alle Tilgungen dieser Forderung einschließlich der jeweils letzten Tilgungsrate sind erst zum Schluss des Geschäftsjahres in einer **Tilgungsliste** als Anlage zum VV nachzuweisen (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 4.1.2).

d) **Monatliche, summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts des Bestandes an grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen, die in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind:**

Die auf die „Tilgungs- und Abzahlungshypotheken und -grundsschulden“ geleisteten Tilgungen sind monatlich in **einer** Summe im VV in Abgang zu bringen (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 4.1.3). Hierzu ist in Spalte 2 das Datum der Eintragung, in Spalte 3 der Text: „summenmäßige Berichtigung des Anrechnungswerts für den Monat ....“ und in Spalte 12 die Summe der in dem betreffenden Monat geleisteten Tilgungen einzutragen. Die Gesamtsumme dieser unterjährigen, summenmäßigen Abgänge muss mit der Gesamtsumme aller Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c) übereinstimmen.

Werden **Annuitäten in Raten gezahlt** und lässt sich der Kapitalanteil der einzelnen Rate nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln, so sind gemäß Rundschreiben R 7/2016 (VA) Nr. 4.1.3 die monatlich geleisteten Tilgungen gewissenhaft zu schätzen und monatlich in **einer** Summe in Spalte 12 in Abgang zu bringen. Erreicht zum Ende des Geschäftsjahres (vgl. unten Nr. 4) die Gesamtsumme dieser monatlich geschätzten Beträge nicht die Gesamtsumme aller exakt berechneten Tilgungen laut Tilgungsliste (vgl. oben Buchst. c), so ist die Differenz zusätzlich in Abgang zu bringen. Überschreitet die Gesamtsumme der geschätzten Beträge die Gesamtsumme der Tilgungen laut Tilgungsliste, so ist die Differenz zum Schluss des Geschäftsjahres in Zugang zu bringen.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 11) um die Abgänge (Spalte 12) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 13 und 14 unterbleibt.

5. Im Hinblick auf **§ 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung** – sind Hypothekendarlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Lage des Grundstücks (Staat, Ort, Straße, Haus-Nr.)	Die Belastung ist eingetragen im Grundbuch						Ist ein Brief ausgestellt?	Anrechnungswert (= Buchwert)			Zugesagter Gesamtbetrag bei teilvalutierter Hypothek/ Grundschuld	Bemerkungen (z.B. „F“ = Festhyp.)
			des Amtsgerichts bzw. der sonstigen Verwahrungsbehörde	Grundbuch von	Band	Blatt	Abt. III Nr.	am		Zugang	Abgang	Valutieren-der Betrag nach jeder Teilvalutierung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):										...*				

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....  
 Umrechnungskurs: .....  
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....  
 Gesamtbetrag Agio/Disagio: .....

**VV 2**

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

**Vordruck VV 3**  
**Wahrung: .....**

**Vermogensverzeichnis**  
**fur das Geschaftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermogen gehorenden

**Namenschuldverschreibungen,**  
**Schuldscheinforderungen und Darlehen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 4 Buchstabe a, b und c, 6, 8, 18 Buchstabe b, c und d AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 3, 4 Buchstabe a, b und c, 6, 8, 18 Buchstabe b, c und d PFAV)

- an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Lander,  
Gemeinden und Gemeindeverbande  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AnIV; § 17 Absatz 1  
Nummer 3 Buchstabe a PFAV) (Unterabteilung 1)
- an einen anderen Staat des EWR oder eines  
Vollmitgliedstaats der OECD  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AnIV; § 17 Absatz 1  
Nummer 3 Buchstabe b PFAV) (Unterabteilung 2)
- an Regionalregierungen und ortliche  
Gebietskorperschaften eines anderen Staates  
des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c AnIV; § 17 Absatz 1  
Nummer 3 Buchstabe c PFAV) (Unterabteilung 3)
- an eine internationale Organisation, der auch die  
Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied  
angehort (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d PFAV) (Unterabteilung 4)
- an Kreditinstitute  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e, 6,  
18 Buchstabe b, c und d AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,  
6, 18 Buchstabe b, c und d PFAV) (Unterabteilung 5)
- an privatrechtliche Unternehmen mit Ausnahme der  
Kreditinstitute (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,  
4 Buchstabe a, b und c AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 3

Buchstabe e, 4 Buchstabe a, b und c PFAV)

(Unterabteilung 6)

- an sonstige (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und f, 8 AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e und f, 8 PFAV) (Unterabteilung 7)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

2. Der Vordruck dient der Erfassung von **Namenschuldverschreibungen** und **Darlehen**.

a) Die **Namenschuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 6, 8 PFAV) (Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse) und § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, c und d AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, c und d PFAV) (Namenssparbriefe, Namensspar- und andere Namenschuldverschreibungen von Kreditinstituten)** sind zusammen mit **Schuldscheinforderungen und Darlehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, c und d AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, c und d PFAV)** an diese Institute nachzuweisen.

b) Die **Darlehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe a PFAV)** sind wie folgt einzutragen:

Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe a	in	Unterabteilung 1
Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe b	in	Unterabteilung 2
Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe c	in	Unterabteilung 3
Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe d	in	Unterabteilung 4
Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe e	in	Unterabteilung 5, 6, oder 7
Darlehen gemäß Nr. 3 Buchstabe f	in	Unterabteilung 7
Darlehen gemäß Nr. 4 Buchstabe a, b, c	in	Unterabteilung 6

c) **Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt**, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV (gem. § 17 Absatz 2 PFAV) oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

d) **Nachrangige**, durch Bürgschaft eines geeigneten Kreditinstituts i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b PFAV), eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c PFAV) oder einer multilateralen Entwicklungsbank i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d PFAV) gesicherte **Realkredite** gem. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e PFAV) sind in den Vordruck VV 2 einzutragen.

3. In **Spalte 3** ist jede Namensschuldverschreibung und jedes Darlehen genau zu bezeichnen. Hierzu gehört
- a) bei **Namensschuldverschreibungen** die Bezeichnung des emittierenden Kreditinstituts, des Nominalzinssatzes, des Ausstellungsjahres und die Bezeichnung der Namensschuldverschreibung, z.B. Namenspfandbrief oder Namenskommunalobligation, ggf. zusätzlich die Angabe der Serie bzw. Reihe und Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN);
  - b) **bei Darlehen** an Einzelpersonen, Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Angabe von Firma (bzw. Name) und Anschrift des Schuldners (bei anderen Schuldnern genügt die Bezeichnung von Firma und Sitz) ferner die Angabe des Nominalzinssatzes und des Jahres des Darlehensvertragsschlusses, sowie – wenn vergeben und zur Identifikation erforderlich – zusätzlich die Angabe der Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).
4. In **Spalte 5** sind sämtliche **Darlehenstilgungen** aufzuführen.
5. Zum **Ende des Geschäftsjahres** sind – getrennt für jede Unterabteilung – die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) zu kürzen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalte 6 unterbleibt.
6. **Im Hinblick auf § 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung** – sind Schuldscheinforderungen und Darlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.



**Vordruck VV 4**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

**Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) sowie andere Anlagen, nach § 2 Absatz 1 AnIV (§ 17 Absatz 1 PFAV), deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 10 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 10 PFAV)

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Asset-Backed-Securities (ABS) und Credit-Linked-Notes (CLN) sowie andere Anlagen, nach § 2 Absatz 1 AnIV (§ 17 Absatz 1 PFAV), deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden, dürfen nur eingetragen werden, wenn
  - a) sie gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat der EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD gerichtet sind oder an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  - b) bei Versicherungsunternehmen die Anlage-Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 AnIV vorliegen oder
  - c) die Zuführung zum Sicherungsvermögen gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) erfolgt bzw. eine aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Absatz 3 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erteilt ist.

Darüber hinaus sind die Vorgaben zu Asset Backed Securities und Credit Linked Notes sowie anderen Anlagen mit Anbindung an Kreditrisiken im aktuellen Kapitalanlagerundschreiben zu beachten.

3. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 7 unterbleibt.



**Vordruck VV 5**  
**Währung: .....**

## **Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20\_\_**

### **Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden  
**Forderungen, die durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben,  
Wertpapiere oder Schuldverschreibungen verpfändet  
oder zur Sicherung übertragen sind sowie Forderungen die aus liquiden  
Abrechnungsforderungen des Erstversicherers oder des Pensionsfonds ge-  
genüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbind-  
lichkeiten aus Prämienforderungen des Rück- gegen den Erstversicherer  
oder gegen den Pensionsfonds, bestehen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c PFAV)

### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Die einzelne **Forderung** (Spalte 3 und 4) **gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PFAV) darf nur eingetragen werden, wenn**
  - a) die für sie verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Wertpapiere oder Schuldverschreibungen (Spalten 7 bis 11) den Vorschriften des **§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b PFAV)** entsprechen.
  - b) die Forderungen ausreichend besichert sind. Bei Wertpapier-Darlehen ist der Umfang der zu stellenden Sicherheiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert, d.h. den Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere mit den zugehörigen Erträgen zzgl. eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten (vgl. § 200 Absatz 3 Satz 3 KAGB). Das Versicherungsunternehmen (der Pensionsfonds) hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich aufgrund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswerts und der erhaltenen

Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen (vgl. § 200 Absatz 3 Satz 4 KAGB). Bei der Teilnahme an organisierten Systemen, die die Voraussetzungen des § 202 KAGB oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD erfüllen, gelten für die Bestimmung des Aufschlags und die Bewertung der zu bestellenden Sicherheiten die jeweiligen Regelungen. Soweit entsprechende gesetzliche Regelungen eines anderen Vertragsstaates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD höhere Beleihungsgrenzen vorsehen, dürfen diese zugrunde gelegt werden, niedrigere Beleihungsgrenzen müssen zugrunde gelegt werden.

- c) die **Verpfändung oder Sicherungsübertragung** der Wertpapiere oder Schuldverschreibungen **rechtswirksam** erfolgt ist.
3. Die einzelne **Forderung muss** aus dem VV unverzüglich **ausgetragen werden** (Spalte 5), sobald z. B. durch Kursverluste oder Tilgungen das zu sichernde Wertpapier-Darlehen nicht mehr zu 100 % durch die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Werte gesichert ist. Der Fehlbetrag kann nur durch rechtzeitige Verpfändung oder Sicherungsübertragung zusätzlicher geeigneter Wertpapiere oder Schuldverschreibungen ausgeglichen werden.
  4. Die einzelne **Forderung** (Spalte 3 und 4) **gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c PFAV) darf nur eingetragen werden**, wenn sie aus liquiden Abrechnungsforderungen des Erstversicherers (des Pensionsfonds) gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rück- gegen den Erstversicherer oder gegen den Pensionsfonds, besteht.
  5. Wird eine **Forderung in Teilabschnitten valuiert** oder wird eine voll valuierte Forderung teilweise getilgt (Spalte 6), so ist in Spalte 9 der Prozentsatz der Spalte 8 bzw. 7 von **Spalte 6** anzugeben.
  6. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 8 unterbleibt.
  7. **Geldzahlungen** sind in der Spalte 7 einzutragen und in der Spalte 11 durch ein „G“ zu kennzeichnen.
  8. **Im Hinblick auf § 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung** – sind Schuldscheinforderungen und Darlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.



**Vordruck VV 6**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

**Schuldbuchforderungen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 11 PFAV)

- Im Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder eingetragene Forderungen oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (Unterabteilung 1)
  
- Forderungen, die in ein dem Schuldbuch entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. In der **Unterabteilung 1** sind sämtliche **Schuldbuchforderungen**, die **auf den Namen des Versicherungsunternehmens (Pensionsfonds)** in das Schuldbuch des Bundes oder Landes eingetragen sind, und Liquiditätspapiere zu erfassen. Anderenfalls sind sie im Vordruck VV 8, Unterabteilung 1 nachzuweisen. Forderungen, deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sind in der Bemerkungsspalte mit „Eintragung beantragt“ zu kennzeichnen.
3. In **Spalte 6** und – soweit einschlägig – **Spalte 9** ist der Bestand derjenigen Forderungen anzugeben, auf die sich der jeweilige Zu- oder Abgang bezieht.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden, getrennt für jede Unterabteilung, die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.
  
5. **Im Hinblick auf § 341c HGB – Einschränkung der Nennwertbilanzierung** – sind Darlehen zu Anschaffungskosten auszuweisen (inkl. Agio/Disagio). Während der Laufzeit bis zur Fälligkeit werden diese Agien/Disagien mindestens jährlich sukzessive ab- oder zugeschrieben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

In der Zeile „Gesamtbetrag Agio/Disagio“ sind die saldierten Agio-/Disagioveränderungen in einer Summe auszuweisen. In der Spalte "Agio/Disagio" des VV-Z sind ebenfalls die saldierten Werte der betroffenen einzelnen VV einzutragen.



VU: \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 7a  
zum Rundschreiben 7/2016 (VA)

**Vordruck VV 7a**  
**Währung: .....**

## **Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20\_\_**

### **Summarische Nachweisung** der zum Sicherungsvermögen gehörenden **Vorauszahlungen und Darlehen auf eigene Versicherungsscheine** (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 AnIV)

#### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

Es kommen gem. § 2 Absatz 1 Nummer 5 AnIV nur solche Vorauszahlungen und Darlehen in Betracht, die das Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine bis zur Höhe des Rückkaufswerts gewährt. Sie brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden (§ 126 Absatz 1 Satz 4 VAG).

Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag.

Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)	.....*
Zugänge im Geschäftsjahr	.....*
Abgänge im Geschäftsjahr	.....*
Saldo oder Zu- und Abgänge im Geschäftsjahr	<u>.....*</u>
<b>Gesamt-Anrechnungswert</b>	.....*
<b>Umrechnungskurs:.....</b>	
<b>Gesamt-Anrechnungswert in EUR:</b>	<u>.....*</u>

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

PF: \_\_\_\_\_

Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

**Vordruck VV 7b**

**Währung: .....**

## **Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20\_\_**

### **Summarische Nachweisung der zum Sicherungsvermögen gehörenden Versicherungsverträge bei Lebensversicherungsunternehmen i. S. d. § 1 Absatz 2 Satz 1 AltZertG (§ 17 Absatz 1 Nummer 5 PFAV)**

- Lebensversicherungsverträge (Unterabteilung 1)
  
- Fondsgebundene Lebensversicherung  
i. S. v. § 125 Absatz 5 VAG (Unterabteilung 2)
  
- Kapitalisierungsgeschäfte (Unterabteilung 3)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

#### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

Es kommen gem. § 17 Absatz 1 Nummer 5 PFAV nur solche Versicherungsverträge in Betracht, die der Pensionsfonds bei einem Lebensversicherungsunternehmen gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 AltZertG zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen ist. Zumindest pro Unterabteilung und pro Lebensversicherungsunternehmen gem. § 1 Absatz 2 Satz 1 AltZertG ist jeweils eine eigene Ident.-Nr. zu vergeben.

Zu- und Abgänge sind in diesem VV laufend anzugeben. Wenn pro Lebensversicherungsunternehmen lediglich eine Ident.-Nr. vergeben wird, ist die jeweilige Gesamtsumme einzutragen. Beiträge und Rentenzahlungen aus bestehenden Verträgen sind keine Zu- und Abgänge i. S. der Spalten 7 und 8. Zu beachten ist, dass Versicherungsverträge, die durch Ablauf erlöschen, als Abgänge erfasst werden, damit das VV den aktuellen Stand aller Versicherungsverträge wiedergibt.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Saldo der Zu- und Abschreibungen für jede Unterabteilung zu ermitteln. Der Gesamt-Anrechnungswert ergibt sich aus Spalte 6 unter Berücksichtigung dieses Saldos aus Zu- und Abschreibungen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in Euro anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende Euro-Betrag.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das VV im lfd. Gesch.-Jahr	Name des Lebensversicherungsunternehmens	Anrechnungswert (= Buchwert) *			Anzahl der Verträge			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand in Währung aufgrund aller für das Sicherungsvermögen erworbenen Versicherungsverträge	Zugang	Abgang	Summe aller bestehenden Versicherungsverträge nach Zu- und Abgang	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr:			...*			...			

**VV 7b**

Saldo Zu-/Abschreibung: .....

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....

Umrechnungskurs: .....

Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

**Vordruck VV 8**  
**Wahrung: .....**

**Vermogensverzeichnis**  
**fur das Geschaftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermogen gehorenden

**Inhaberschuldverschreibungen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 11 PFAV)

- Inhaberschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Lander, Gemeinden, Gemeindeverbande sowie Liquiditatspapiere  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 PFAV) (Unterabteilung 1)
- Inhaberschuldverschreibungen von einem anderen Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 AnIV,  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 PFAV) (Unterabteilung 2)
- Inhaberschuldverschreibungen von Regionalregierungen oder ortlichen Gebietskorperschaften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 AnIV,  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 11 PFAV) (Unterabteilung 3)
- Inhaberpfandbriefe, -kommunalobligationen und andere Inhaberschuldverschreibungen, fur die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 6 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 6 PFAV) (Unterabteilung 4)
- Industrieobligationen  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und c AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und c PFAV) (Unterabteilung 5)
- an einer Borse in einem Staat auerhalb des EWR zum Handel zugelassene oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Inhaberschuldverschreibungen, soweit sie nicht in der Unterabteilung 3 erfasst sind  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c PFAV) (Unterabteilung 6)

- Sonstige Inhaberschuldverschreibungen  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, 8 AnIV;  
§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, 8 PFAV) (Unterabteilung 7)
- in den übrigen Vordrucken nicht erfasste  
Sicherungsvermögensanlagen (Unterabteilung 8)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

### **2. Der Vordruck dient der Erfassung von Inhaberschuldverschreibungen.**

- a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Liquiditätspapiere gem. § 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 11 PFAV) werden in Unterabteilung 1 nachgewiesen; sofern diese Anlagen jedoch auf den Namen des Versicherungsunternehmens (Pensionsfonds) im Schuldbuch eingetragen sind, sind sie im Vordruck VV 6, Unterabteilung 1 aufzuführen.
- b) **Anleihen** von einem anderen Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD **gem.** § 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 11 PFAV) werden in Unterabteilung 2 nachgewiesen; sofern diese Anlagen jedoch auf den Namen des Versicherungsunternehmens (Pensionsfonds) im Schuldbuch eingetragen sind, sind sie im Vordruck VV 6, Unterabteilung 2 aufzuführen.
- c) **Anleihen** von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD gem. § 2 Absatz 1 Nummer 11 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 11 PFAV) werden in Unterabteilung 3 nachgewiesen; sofern diese Anlagen jedoch auf den Namen des Versicherungsunternehmens (Pensionsfonds) im Schuldbuch eingetragen sind, sind sie im Vordruck VV 6, Unterabteilung 2 aufzuführen.
- d) Inhaberpfandbriefe, -kommunalobligationen und andere Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht, werden in Unterabteilung 4 erfasst.
- e) Industrieobligationen und Schuldverschreibungen i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a bzw. c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a bzw. c PFAV) sind in Unterabteilung 5 nachzuweisen.
- f) Inhaberschuldverschreibungen i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c PFAV) sind – mit Ausnahme der Industrieobligationen (s. Buchst. c) – in Unterabteilung 6 einzutragen.

- g) In Unterabteilung 7 sind alle Inhaberschuldverschreibungen i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und 8 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und 8 PFAV) nachzuweisen, sofern sie nicht in den Unterabteilungen 1 bis 3 oder 5 einzutragen sind.
- h) Schuldverschreibungen, deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b PFAV) werden in den jeweiligen Unterabteilungen erfasst. Sie sind in der Bemerkungsspalte mit der Nummer 7 Buchstabe b zu kennzeichnen.
- i) Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).

### 3. In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen

Sicherungsvermögensanlagen, die **keiner der Anlagearten des § 2 Absatz 1 AnIV (§ 17 Absatz 1 PFAV) zugeordnet und daher in keinem der übrigen Vordrucke erfasst werden können**, sind in Unterabteilung 8 einzutragen.

- 4. In **Spalte 3** sind die Schuldverschreibungen **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Schuldverschreibungen (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kas senquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn Treuhänder bestellt sind – zu deren Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.
- 5. In den **Spalten 6 und 9** ist der **Bestand** derjenigen Schuldverschreibung anzugeben, auf die sich der jeweilige Zu- oder Abgang bezieht, also der Bestand der Schuldverschreibung desselben Emittenten mit demselben Zinssatz und Ausgabejahr und mit derselben Serien- oder Reihenbezeichnung und derselben Wertpapierkennnummer bzw. International Securities Identification Number (ISIN).
- 6. Zu **Ende des Geschäftsjahres** ist – für jede Unterabteilung getrennt – der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Schuldverschreibungen durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummer der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Schuldverschreibungen, ggf. Zinssatz, Ausgabejahr, Serie, Reihe und – wenn zur Identifikation erforderlich – zusätzlich WKN bzw. ISIN --- bzw. Bezeichnung der in den übrigen Vordrucken nicht erfassten Sicherungsvermögensanlagen	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert, wenn abweichend von Spalten 4 bis 6			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand jeder Schuldverschreibung im Sinne von Spalte 3 nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand jeder Schuldverschreibung im Sinne von Spalte 3 nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

**VV 8**

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....  
 Umrechnungskurs: .....  
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

**Vordruck VV 9a**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**  
der zum Sicherungsvermögen gehörenden  
**Aktien**  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 12, Nummer 14 Buchstabe b AnIV)

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 12 AnIV** dürfen Aktien nur dann ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, wenn sie
  - a) voll eingezahlt und
  - b) an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat außerhalb des EWR an der Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
3. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b AnIV dürfen nur Immobilien in Form von Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder in Form von Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung eingetragen werden.
4. Sind die jeweiligen Voraussetzungen der Ziffern 1-3 nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).
5. In **Spalte 3** sind die Aktien **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Aktien (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kassenquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn ein Treuhänder bestellt ist –

zu dessen Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.

6. In den **Spalten 7 bis 9** ist ausschließlich der **Nennwert** anzugeben. Nur bei nennwertlosen Aktien ist stattdessen die Anzahl der Stücke einzutragen.
7. Voraussetzung ist weiterhin, dass keine der Anlagenquoten des § 3 Absatz 3, Absatz 5 AnIV, § 4 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 AnIV überschritten wird.
8. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Aktien durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.



PF: \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 9b  
zum Rundschreiben 7/2016 (VA)

**Vordruck VV 9b**  
**Wahrung: .....**

## **Vermogensverzeichnis fur das Geschaftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**  
der zum Sicherungsvermogen gehorenden  
**Aktien**  
(§ 17 Absatz 1 Nummer 12, Nummer 14 Buchstabe b PFAV)

- voll eingezahlte Aktien (Unterabteilung 1)
- nicht voll eingezahlte Aktien (Unterabteilung 2)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### **Erlauterungen fur die Ausfullung des Vordrucks**

1. Zur Bildung von **Unterabteilungen**, zum „**Ubertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfullung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Fuhrung** des Vermogensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gema **§ 17 Absatz 1 Nummer 12 PFAV** durfen Aktien nur dann ohne aufsichtsbehordliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, wenn sie an einer Borse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat auerhalb des EWR an der Borse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
3. Gema § 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b PFAV durfen nur Immobilien in Form von Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder in Form von Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfullen ohne aufsichtsbehordliche Genehmigung eingetragen werden.
4. Sind die jeweiligen Voraussetzungen der Ziffern 2-3 nicht erfullt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 17 Absatz 2 PFAV oder mit Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehorde gem. § 17 Absatz 3 PFAV erfolgen (vgl. Spalte 10).

5. In **Spalte 3** sind die Aktien **genau zu bezeichnen**. Auch die für das Sicherungsvermögen gekauften, aber **nicht als effektive Stücke vorhandenen** Aktien (Global- oder Sammelurkundenverfahren; Jungscheingiroverkehr; Kassenquittungsverfahren) sind hier nach Depotgutschrift unverzüglich einzutragen und – wenn ein Treuhänder bestellt ist – zu dessen Gunsten sicherzustellen. Ein Hinweis in Spalte 3 auf die Depotgutschrift ist nicht erforderlich.
6. In den **Spalten 7 bis 9** ist ausschließlich der **Nennwert** anzugeben. Nur bei nennwertlosen Aktien ist stattdessen die Anzahl der Stücke einzutragen.
7. Voraussetzung ist weiterhin, dass keine der Anlagenquoten des § 19 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 oder Absatz 6 PFAV überschritten wird.
8. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Aktien durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.



**Vordruck VV 10**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**  
der zum Sicherungsvermögen gehörenden  
**Investmentfonds und Investmentvermögen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c,  
Nummer 15 bis 17 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14  
Buchstabe c, Nummer 15 bis 17 PFAV)

- Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB sowie Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b AnIV; § 17 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b PFAV) (Unterabteilung 1)
- Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des KAGB oder in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB i. V. m. § 1 Absatz 6 Satz 2 KAGB oder in Form von Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von Spezial-AIF oder geschlossenen Publikums-AIF  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c PFAV) (Unterabteilung 2)
- Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des KAGB (OGAW) sowie Anteile und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 15 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 15 PFAV) (Unterabteilung 3)
- Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 KAGB sowie Anteile und Anlageaktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des KAGB in Form von offenen Spezial-AIF  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 16 PFAV) (Unterabteilung 4)
- Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB sowie Anteile und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB  
(§ 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 17 PFAV) (Unterabteilung 5)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

## Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks

1. Zur Bildung von Unterabteilungen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b PFAV)** dürfen nur Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
  - a) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und
  - b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt oder nach § 44 KAGB registriert ist, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis oder eine Registrierung verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB oder der Registrierung nach § 44 KAGB vergleichbar ist.
3. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchst. b PFAV)** dürfen nur Beteiligungen in Form von Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, die die Anforderung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa PFAV) in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb PFAV) verwaltet werden.
4. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c. PFAV)** dürfen nur Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des KAGB oder in Form von Anteilen an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB i. V. m. § 1 Absatz 6 Satz 2 KAGB ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
  - a) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 KAGB sowie § 235 Absatz 1 KAGB investieren und
  - b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.

5. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c PFAV)** dürfen nur Immobilien in Form von Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von Spezial-AIF und geschlossenen Publikums-AIF ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, die die Anforderung nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa PFAV) in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb PFAV) verwaltet werden.
6. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 15 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 15 PFAV)** dürfen nur Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB (OGAW) sowie Anteile und Anlageaktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB, sofern diese Vermögen von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden, ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.
7. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 16 PFAV)** dürfen nur Anteile und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 KAGB, ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
  - a) die die Anforderungen nach § 284 KAGB erfüllen und nicht von § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c PFAV) erfasst werden und
  - b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.
8. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 16 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 16 PFAV)** dürfen nur Anteile und Anlageaktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB in Form von offenen Spezial-AIF, die die Anforderung nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a PFAV) in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b PFAV) verwaltet werden ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.
9. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 17 PFAV)** dürfen nur Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB, ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden,
  - a) die nicht Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 KAGB sind,

- b) die nicht von § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 PFAV) erfasst werden und
  - c) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB vergleichbar ist.
10. Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 17 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 17 PFAV) dürfen nur Anteile und Anlageaktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 KAGB, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen, nicht von den in § 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b PFAV) genannten Anlageformen erfasst werden und von einer Gesellschaft im Sinne § 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe c AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe c PFAV) verwaltet werden ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden.
11. Voraussetzung ist weiterhin, dass keine der Anlagenquoten des § 3 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 AnIV (§ 18 Absatz 1 PFAV) überschritten wird. Die Aufsichtsbehörde kann nach einer materiellen Prüfung des jeweiligen Sondervermögens die Zuführung zum Sicherungsvermögen untersagen.
12. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 (§ 17 Absatz 3 PFAV) oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV erfolgen (vgl. Spalte 10).
13. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist – für jede Unterabteilung getrennt - der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile an Sondervermögen durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.



**Vordruck VV 11**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

**Termin-, Festgelder, Spareinlagen und laufenden Guthaben**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 18 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 18 PFAV)

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalten 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 18 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 18 PFAV) hat subsidiären Charakter und erfasst lediglich solche Vermögensanlagen bei Kreditinstituten, die nicht anderen Nummern des Anlagekatalogs zugeordnet werden können. Deshalb sind z.B. Namensschuldverschreibungen und Darlehen an Kreditinstitute mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat in den Vordruck VV 3, Unterabteilungen 5 und 6 einzutragen.
3. Zum **Ende des Geschäftsjahres** werden die Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) gekürzt. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 und 7 unterbleibt.
4. **Für jedes laufende Guthaben** ist monatlich **nur der jeweilige Bestand des einzelnen Guthabens** einzutragen.

Von dieser Regelung unberührt bleiben:

- die Pflicht des Treuhänders für das Sicherungsvermögen, unverzüglich bei Zuführung jedes einzelnen Vermögenswerts zum Sicherungsvermögen – spätestens jedoch 10 Bankarbeitstage danach – dessen Qualifikation hierfür zu prüfen und
- das Erfordernis der Zustimmung durch den Treuhänder bei jeder Verfügung über Vermögenswerte des Sicherungsvermögens (§ 129 Absatz 1 VAG).



**Vordruck VV 12**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

**Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und**  
**Genussrechte an Unternehmen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 9 AnIV; § 17 Absatz 1 Nummer 9 PFAV)

**Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Gemäß **§ 2 Absatz 1 Nummer 9 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 9 PFAV)** dürfen Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte an Unternehmen (Forderungen) nur dann ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung in das VV eingetragen werden, wenn es sich um Forderungen gegen oder Genussrechte an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD handelt oder diese an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat außerhalb des EWR an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und keine der Anlagequoten des § 3 Absatz 3 Satz 1 AnIV überschritten wird.  
  
Ist einer dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 AnIV oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV bei Versicherungsunternehmen und gem. § 17 Absatz 3 PFAV bei Pensionsfonds erfolgen (vgl. Spalte 10).
3. In den Spalten 7 bis 9 ist ausschließlich der Nennwert anzugeben. Bei nennwertlosen Genussrechten ist stattdessen die Anzahl der Stücke anzugeben.
4. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Genussrechte durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender

oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung der Forderungen/Genussrechte	Anrechnungswert (= Buchwert)			Nennwert			Bemerkungen (z.B. Geschäftszeichen BaFin-Genehmigung)
			Zugang	Abgang	Bestand aller erworbenen Forderungen/Genussrechte desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 4)	Zugang	Abgang	Bestand aller erworbenen Forderungen/Genussrechte desselben Unternehmens nach jedem Zu-/ Abgang (nicht erforderlich, wenn gleich Spalte 7)	
			*	*	*	*	*	*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....  
 Umrechnungskurs: .....  
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

VU/PF: \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 13  
zum Rundschreiben 7/2016 (VA)

**Vordruck VV 13**  
**Währung: .....**

## **Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20\_\_**

### **Nachweisung**

der zum Sicherungsvermögen gehörenden

### **Beteiligungen an Unternehmen**

(§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 14 Buchstabe a AnIV,  
§ 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 14 Buchstabe a PFAV)

- nicht notierte Aktien (Unterabteilung 1)
- Geschäftsanteile an einer GmbH (Unterabteilung 2)
- Kommanditanteile (Unterabteilung 3)
- Beteiligungen als stiller Gesellschafter  
i. S. d. HGB (Unterabteilung 4)
- Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger  
Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung  
in einem Staat des EWR oder  
einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen  
Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist (Unterabteilung 5)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Zur Bildung von Unterabteilungen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.
2. Nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. des Handelsgesetzbuchs dürfen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nur in das VV eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 13 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 13 PFAV) erfüllt sind. Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung

von in einem Vertragsstaat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, dürfen ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nur in das VV eingetragen werden, wenn die in §§ 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, 3 Absatz 5, 4 Absatz 5 AnIV (§§ 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a, 19 Absatz 5 PFAV) festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Eintragung in das VV nur gem. § 2 Absatz 2 AnIV (§ 17 Absatz 2 PFAV) oder nach der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV (§ 17 Absatz 3 PFAV) erfolgen (vgl. Spalte 10).

3. Bei einer Beteiligung an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten der Anteile im Sinne von Anteilen an anderen Unternehmen ist – Holding – (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 AnIV, § 19 Absatz 4 PFAV), sind in der Spalte 3 die Holding und die anderen Unternehmen anzugeben. In der Spalte 7 sind die unmittelbare Beteiligungsquote an der Holding und die durchgerechneten Anteile an den anderen Unternehmen anzugeben (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 AnIV, § 19 Absatz 4 PFAV). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der durchgerechnete Anteil 10 % des Grundkapitals des anderen Unternehmens nicht übersteigt. Anlagen von Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 AnIV bei ein und demselben Unternehmen dürfen insgesamt 1 Prozent des Sicherungsvermögens nicht überschreiten (§ 4 Absatz 4 Satz 1 AnIV).
4. Als Anrechnungswert für nicht notierte Aktien, Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter i. S. d. Handelsgesetzbuch ist der Bilanzwert anzusetzen. Zusätzlich ist für nicht notierte Aktien in den Spalten 4-6 in Klammern der Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien statt dessen die Anzahl der Stücke anzugeben.

Für Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Vertragsstaat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, gilt § 125 Absatz 3 VAG entsprechend. Damit ist Anrechnungswert für diese Grundstücksanlagen u.U. statt des Bilanzwerts der niedrigere Verkehrswert oder der von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Wert.

5. Zum Ende des Geschäftsjahres ist – gesondert für jede Unterabteilung – der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Sicherungsvermögen gehörenden Anteile durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Abschreibungen beziehen. Der Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 8 unterbleibt.



VU: \_\_\_\_\_  
Reg.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anlage 14  
zum Rundschreiben 7/2016 (VA)

**Vordruck VV-FLV**  
**Währung: .....**

## **Vermögensverzeichnis für das Geschäftsjahr 20\_\_**

Abteilung: **Anlagestock**  
**für die Fondsgebundene Lebensversicherung**

### **Nachweisung**

der zum Anlagestock gehörenden Werte (§ 125 Absatz 5 VAG)

- Fonds-Anteile (Unterabteilung 1)
- \_\_\_\_\_ (Unterabteilung \_\_)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

### **Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

1. Werte, die der Bedeckung von **nicht fondsgebundenen Positionen des Sicherungsvermögen-Solls** der Fondsgebundenen Lebensversicherung dienen, sind nicht in diesem Vordruck, sondern in der entsprechenden Nachweisung der konventionellen Lebensversicherung einzutragen.
2. Hat ein Versicherungsunternehmen **mehrere Anlagestöcke**, so sind die zu jedem Anlagestock gehörenden Werte auf gesonderten Vordrucken nachzuweisen. Bei sog. internen Fonds nach § 125 Absatz 5 Nummer 3 VAG ist statt der Fondsanteile der Zu- und Abgang der einzelnen Wertgegenstände einzutragen.
3. Für die Vermögensanlagen nach § 125 Absatz 5 VAG ist lediglich ein einziger Anlagestock zu bilden. Gehören z.B. neben Fonds-Anteilen nach § 125 Absatz 5 Nummer 1 VAG noch andere Werte zum Anlagestock, so ist für jede Wertgattung eine **Unterabteilung** zu bilden.

Demgegenüber ist bei indexgebundenen Lebensversicherungen nach § 125 Absatz 5 Nr. 4 VAG für jede Anlageart ein Anlagestock zu bilden und für jeden Bezugswert jeweils ein eigener Vordruck VV-FLV einzureichen.

Zur Bildung von Unterabteilungen im Übrigen, zum „**Übertrag** aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“, zur Ausfüllung der **Spalte 1 und 2** und zum Grundsatz der **laufenden Führung** des Vermögensverzeichnisses (VV) vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.2 und 1.3.1 bis 1.3.3.

4. Zum **Ende des Geschäftsjahres** ist der Gesamt-Anrechnungswert aller zum Anlagestock gehörenden Werte durch Kürzung der Zugänge (Spalte 4) um die Abgänge (Spalte 5) und unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschreibungen infolge steigender oder sinkender Kurse (§ 341b Absatz 2 HGB) zu ermitteln. Der Saldo von Zu- und Abschreibungen ist in **einer** Summe anzugeben. Es bedarf keines Hinweises auf die Identifikationsnummern der Werte des Sicherungsvermögens, auf die sich die Zu- und Abschreibungen beziehen. Der sich für jede Währung ergebende Gesamt-Anrechnungswert ist in EUR anzugeben und in den Vordruck VV-Z zu übertragen; maßgebend ist der für die Bilanz anzusetzende EUR-Betrag. Eine Addition der Spalten 6 bis 9 unterbleibt.

Identifikations-Nr.	Datum der Eintragung in das Verm.verz. im lfd. Gesch.jahr	Bezeichnung des Fonds oder der Aktien oder der Schuldverschreibungen oder der anderen im Geschäftsplan vorgesehenen Werte, ggf. Zinssatz, Ausgabejahr, Serie, Reihe	Anrechnungswert (= Buchwert)			Anzahl der Anteile bzw. Nennwert			Bemerkungen
			Zugang	Abgang	Bei Anlagestockwerten außer Fonds-Anteile: Bestand der Aktien derselben AG bzw. jeder Schuldverschreibung usw. nach jedem Zu-/ Abgang <sup>1)</sup>	Zugang	Abgang	Bei Anlagestockwerten außer Fonds-Anteile: Bestand der Aktien derselben AG bzw. jeder Schuldverschreibung usw. nach jedem Zu-/ Abgang <sup>1)</sup>	
			*	*	*	Anteile bzw. *	Anteile bzw. *	Anteile bzw. *	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Übertrag aus dem Vorjahr (Anrechnungswert):			...*						

<sup>1)</sup>Spalten 6 und 9 sind nur bei internen Fonds auszufüllen (s. Erläuterung zum Vordruck Nr. 2 und 3).

**VV-FLV**

Gesamt-Anrechnungswert (Währung): .....  
 Umrechnungskurs: .....  
 Gesamt-Anrechnungswert in EUR: .....

\* die jeweilige Währung ist anzugeben

**Vordruck VV-Z**  
**Währung: .....**

**Vermögensverzeichnis**  
**für das Geschäftsjahr 20\_\_**

**Zusammenstellung**

der Ergebnisse (Anrechnungswerte) der im Laufe des Geschäftsjahres in den Vordrucken VV 1 bis VV 13 oder VV-FLV vorgenommenen Eintragungen **einschließlich** des jeweiligen „Übertrags aus dem Vorjahr (Anrechnungswert)“ bzw. des zu Beginn des Geschäftsjahres laut Bestandsverzeichnis vorhandenen Bestandes (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 6.1 und 7); Nachweisung der Ansprüche auf Nutzungen; Bescheinigungen des Vorstands/Hauptbevollmächtigten und ggf. des Treuhänders.

**1. Erläuterungen für die Ausfüllung des Vordrucks**

- 1.1 Das VV-Z und die weiteren ausgefüllten Vermögensverzeichnisvordrucke sind in Abschrift (Ausdruck, Durchschrift oder Fotokopie gemäß Ziff. 1.7 des R 7/2016 (VA)) vorzulegen.
- 1.2 Bei den **Ansprüchen auf Nutzungen** (Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw.), die die im Vermögensverzeichnis eingetragenen Gegenstände des Sicherungsvermögens gewähren, können sowohl die rückständigen als auch die auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden, aber erst im nächsten Geschäftsjahr fälligen Nutzungsansprüche in **einer** Summe aufgeführt werden. Dagegen sind sie nur sicherungsvermögensfähig, wenn sie nach Sicherungsvermögensgrundsätzen (§ 2 Absatz 1 und Absatz 2 AnIV, § 17 Absatz 1 und Absatz 2 PFAV) oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nummer 4 AnIV, § 17 Absatz 3 PFAV) angelegt sind.
- 1.3 Das **Sicherungsvermögen-Soll** ist nur anzugeben, wenn dem Versicherungsunternehmen oder dem Pensionsfonds die versicherungsmathematische Bescheinigung über die Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 4.5.1) innerhalb der für die Einreichung des Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses gesetzten Frist vorliegt; anderenfalls ist sie unverzüglich nachzureichen.

Das gilt auch für Versicherungsunternehmen, die nur **in mehrjährigem Abstand eine versicherungstechnische Bilanz** erstellen (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.4). Zum Ende des Geschäftsjahres der dazwischen liegenden Jahre tragen diese Versicherungsunternehmen die Höhe des zuletzt berechneten Sicherungsvermögen-Solls ein und geben den Zeitpunkt an, auf den sich die Berechnung bezieht.

- 1.4 Hat ein Versicherungsunternehmen oder ein Pensionsfonds für Versicherungsverträge, die in der Währung eines Staates außerhalb der anderen Vertragsstaaten des EWR zu erfüllen sind, gem. § 125 Absatz 6 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet (vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 1.5.2.2), so ist für jede Abteilung ein **gesonderter Vordruck VV-Z** zu verwenden. Darin sind die Eintragungen in EUR aufzuführen. Auf Seite 1 des Vordrucks ist die jeweilige Abteilung deutlich zu kennzeichnen.

Hat ein Versicherungsunternehmen für die **Fondsgebundene Lebensversicherung** gem. § 125 Absatz 5 VAG eine oder mehrere selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens (Anlagestöcke) gebildet, so sind die Ergebnisse (Anrechnungswerte) der einzelnen Unterabteilungen des Vordrucks VV-FLV – gesondert für jeden Anlagestock – ebenfalls in einem **besonderen Vordruck VV-Z** zusammenzustellen.

**Für jede selbständige Abteilung** des Sicherungsvermögens sind im Vordruck VV-Z das **“Sicherungsvermögen-Ist”** und das **“Sicherungsvermögen-Soll”** auf die jeweilige Abteilung zu beziehen (vgl. § 125 Absatz 6 Satz 2 VAG und R 7/2016 (VA) Nr. 1.5.2).

2. **Bescheinigung des Vorstands/Hauptbevollmächtigten**

(bei  bitte Zutreffendes ankreuzen)

- 2.1 Der Ausdruck des Vermögensverzeichnisses (Durchschrift; Fotokopie) ist **richtig und vollständig** (§ 126 Absatz 2 Satz 1 VAG).

- 2.2 Die ggf. in dem Vordruck **VV 5** ausgewiesenen Forderungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 AnIV (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 PFAV) sind – jede für sich – nach wie vor voll besichert (trotz der auf die verpfändeten oder zur Sicherung übertragenen Werte ggf. entfallenden Kursverluste).

- 2.3 **Die die Sicherungsvermögenswerte betreffenden** VV-Vordruck-Nr.,  
 Urkunden (bei VV 5 auch die Urkunden über verpfändete Unterabteilung  
 oder zur Sicherung übertragene Werte) **werden** Nr. (z.B. VV 2;  
**aufbewahrt** (§ 125 Absatz 4 VAG): VV 3, U 1 – 8):

- 2.3.1 Im Tresor des Versicherungsunternehmens ja  oder/und .....  
 im Tresor des folgenden Kreditinstituts (Name, Ort): ..... .....

- 2.3.2 In Sicherungsvermögendepots bei folgenden Kreditinstituten – Name, Ort (bei in Girosammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht die Wertpapiersammelbank, sondern die Sicherungsvermögen-Depotbank angeben):

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....

10. ....  
Soweit erforderlich, weitere Angaben auf Zusatzblatt

2.3.3 Sonstige Aufbewahrungsstellen .....  
.....

2.3.4 Bei **Aufbewahrung von Urkunden außerhalb des Gebiets der Mitglieds- oder Vertragsstaaten:**

Die gem. § 125 Absatz 4 VAG erforderliche BaFin-Genehmigung

liegt vor.

fehlt bei den mit \* markierten Depots, wird aber umgehend beantragt.

2.3.5 Die **Pfandverzichtserklärungen oder vergleichbare Erklärungen der Kreditinstitute und Lebensversicherungsunternehmen bei Versicherungsverträgen i. S. v. § 2 Absatz 1 Nummer 5 PFAV**

(vgl. R 7/2016 (VA) Nr. 3.3.2 und Anlage 16)

liegen vor (ihre Beifügung ist nicht erforderlich).

fehlen bei den mit \* markierten Depots, werden aber umgehend angefordert; ihr Eingang wird der BaFin unverzüglich bestätigt werden.

**Zu 2.4 bis 2.6: Nur wenn ein Treuhänder bestellt ist:**

2.4 Die bei Kreditinstituten bestehenden **Sicherungsvermögensdepots/-konten** sind mit dem erforderlichen **Sperrvermerk** zugunsten des Treuhänders zu versehen.

2.5. In den **Grund- und Schuldbüchern** sind bei den im Geschäftsjahr dem Sicherungsvermögen neu zugeführten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, buchgrundpfandrechtlich gesicherten Forderungen und Schuldbuchforderung die **Sperrvermerke** zugunsten des Treuhänders eingetragen.

2.6 Geschäftsanteile an einer GmbH, Kommanditanteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter sind in den **Gesellschaftsverträgen** durch **Sperrvermerke** zugunsten der Treuhänder gesperrt. Bei Forderungen aus Wertpapier-Darlehen enthält der **(Rahmen-)Vertrag** einen entsprechenden **Sperrvermerk**.

.....  
Datum und Unterschrift des Vorstands/Hauptbevollmächtigten

### 3. **Bescheinigung des Treuhänders**

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 128 Absatz 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt sind.

.....  
Datum und Unterschrift des Treuhänders

			Anrechnungswert			
Vor- druck VV	Un- ter- abtei- lung	Bezeichnung	je Unter- abteilung	je Vor- druck	Anteil am Sicherungsver- mögen-Ist	Agio/ Disagio
			EUR	EUR	%	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1	1 2 1-2	<b>Grundstücke</b> im Bau oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmt bebaute Grundstücke Summe VV 1	..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... .....	
2		<b>Forderungen, für die ein Grundpfandrecht</b> bestellt worden ist oder für deren Verzinsung und Rückzahlung ein geeignetes Kreditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b AnIV (§ 17 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b PFAV) oder ein öffentlich-rechtliches Kre- ditinstitut i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c AnIV (§ 17 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c PFAV) die volle Ge- währleistung übernommen hat		.....	.....	
3	1 23 4 5 6 7 8 1-7	<b>Namensschuldverschreibungen, Schuld- scheinforderungen und Darlehen</b> an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände an einen anderen Vertragsstaat des EWR oder ei- nes Vollmitgliedstaat der OECD an sonstige Regi- onalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der OECD an internationale Organisationen an Kreditinstitute an privatrechtliche Unternehmen an sonstige Summe VV 3	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... ..... .....	
4		<b>Asset-Backed-Securities und Credit-Linked- Notes</b>		.....	.....	
5		<b>Forderungen, für die Guthaben oder Wertpa- piere verpfändet oder zur Sicherung übertra- gen sind oder die durch Geldzahlung gesichert sind sowie Forderungen aus liquiden Abrech- nungsforderungen</b>		.....	.....	
6	1 2 1-2	<b>Schuldbuchforderungen</b> Schuldbuchforderungen In ein dem Schuldbuch entsprechendem Ver- zeichnis eines anderen Vertragsstaates des EWR/OECD eingetragene Forderungen Summe VV 6	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	
7a		<b>Vorauszahlungen</b> und Darlehen auf eigene Ver- sicherungsscheine		.....	.....	
7b	1 2 3 1-3	<b>Versicherungsverträge</b> bei Lebensversiche- rungsunternehmen i.S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Alt- ZertG Lebensversicherungsverträge Fondsgebundene Lebensversicherung Kapitalisierungsgeschäfte Summe VV 7b	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....	
		<b>Zwischensumme</b>		.....	.....	

Vor-Druck VV	Unter-abteilung	Bezeichnung	Anrechnungswert		Anteil am Sicherungsvermögen-Ist	Agio/Disagio
			je Unter-abteilung	je Vor-druck		
			EUR	EUR	%	EUR
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Übertrag</b>		.....	.....	.....
8		<b>Inhaberschuldverschreibungen</b>				
	1	Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Liquiditätspapiere	.....		.....	
	2	Anleihen von einem anderen Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD	.....		.....	
	3	Anleihen von Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder Vollmitgliedstaates der OECD	.....		.....	
	4	Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere in einem EG-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaat ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht	.....		.....	
	5	Industrieobligationen	.....		.....	
	6	Inhaberschuldverschreibungen, soweit sie nicht in der Unterabteilung 3 erfasst sind	.....		.....	
	7	Sonstige Inhaberschuldverschreibungen	.....		.....	
	1-7	Summe VV 8	.....		.....	
	8	In den übrigen Vordrucken nicht erfasste Sicherungsvermögensanlagen		.....	.....	
9a		<b>Aktien</b>		.....	.....	
9b		<b>Aktien</b>				
	1	Aktien voll eingezahlt	.....		.....	
	2	Aktien nicht voll eingezahlt	.....		.....	
	1-2	Summe VV 9b	.....	.....	.....	.....
10		<b>Investmentfonds und Investmentvermögen</b>				
	1	Anteile an inländischen geschlossenen AIF u.a.	.....		.....	
	2	Anteile an inländischen Spezial-AIF u.a.	.....		.....	
	3	Anteile an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen u.a.	.....		.....	
	4	Anteile an inländischen offenen Spezial-AIF	.....		.....	
	5	Anteile an inländischen Investmentvermögen	.....		.....	
	1-5	Summe VV 10	.....	.....	.....	
11		<b>Termin-, Festgelder, Spareinlagen und laufende Guthaben</b>		.....	.....	
12		<b>Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen und Genussrechte</b>		.....	.....	
13		<b>Beteiligungen an Unternehmen</b>				
	1	nicht notierte Aktien	.....		.....	
	2	Geschäftsanteile an einer GmbH	.....		.....	
	3	Kommanditanteile	.....		.....	
	4	Beteiligung als stiller Gesellschafter i.S.d. HGB	.....		.....	
	5	Grundstücksgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 14 a) AnIV, § 17 Abs. 1 Nr. 14 a) PFAV	.....		.....	
	1-5	Summe VV 13	.....	.....	.....	
		<b>FLV</b>		.....	.....	
FLV	1	Fondsanteile		.....	.....	
FLV	...			.....	.....	
		<b>Zwischensumme</b>		.....	.....	.....

	EUR	%	EUR
Übertrag der Summe VV 1-13 <b>oder</b> Summe VV-FLV	.....	100 %	.....
<b>davon</b> Anlagen gem. § 2 Abs. 2 AnIV (§ 17 Abs. 2 PFAV)	.....		
Ansprüche auf Nutzungen	.....		
Anteile der Rückversicherer an versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (§ 126 Absatz 3 VAG)	.....		
Sicherungsvermögen-Ist zum Ende des Geschäftsjahres	.....		
Sicherungsvermögen-Soll zum Ende des Geschäftsjahres	.....		
Betrag der versicherungsförmigen Garantie oder einer Mindestleistung <sup>1</sup>	.....		
Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres <sup>2</sup>	.....		

Bei Unterdeckung

- Sie ist inzwischen behoben.  (ggf. bitte ankreuzen)
- Der fehlende Betrag wird dem Sicherungsvermögen unverzüglich, spätestens bis zum ..... zugeführt werden (vgl. § 127 Absatz 1 VAG; ggf. sind erläuternde Angaben im Begleitschreiben zu machen).

---

<sup>1</sup> Bei pensionsfondstechnischen Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die eine versicherungsförmige Garantie (z.B. eine Mindestleistung) bzw. eine Mindestleistung enthalten, ist deren Wert anzugeben.

<sup>2</sup> Bei Kapitalanlagen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die eine versicherungsförmige Garantie (z.B. eine Mindestleistung) oder eine Mindestleistung bedecken, bezieht sich die Überdeckung/Unterdeckung zum Ende des Geschäftsjahres auf den Wert dieser Garantie bzw. der Mindestleistung.

**Pfandverzichtserklärungen der Kreditinstitute und sonstiger Aufbewahrungsstellen  
gem. Rundschreiben 7/2016 (VA) Nr. 3.3.2**

- a) bei Streifbandverwahrung (Sonderverwahrung),  
Girosammelverwahrung und gegen das  
Kreditinstitut gerichteten Darlehensforderungen
  
- b) bei Tresorverwahrung

a) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von .....  
.....  
zur Aufbewahrung übergebenen oder in Zukunft zu übergebenden zum Sicherungsvermögen  
gehörenden Wertpapiere, Hypothekenbriefe und sonstigen Urkunden und der gegen uns  
gerichteten Darlehensforderungen einschließlich der bei uns angelegten Termin-, Festgelder, Spar-  
einlagen und laufenden Guthaben, soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen,  
jetzt oder künftig ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht,  
insbesondere auch eine Aufrechnung, geltend zu machen. Dieser Verzicht bezieht sich auch auf  
etwaige einer Wertpapiersammelbank zur Girosammelverwahrung anvertraute oder künftig noch  
anzuvertrauende Sammelbestandteile an Wertpapieren.

Wir erklären ferner, nur mit Forderungen aufzurechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig  
festgestellt sind. Unabhängig davon verzichten wir auf Aufrechnungsrechte, solange und soweit die  
zugrunde liegenden Werte zur Bedeckung des Sicherungsvermögens dienen; das gilt auch im Falle  
einer Insolvenz.

Für die Feststellung der Zugehörigkeit der Urkunden, Darlehensforderungen und der etwaigen Sam-  
melbestandteile an Wertpapiere zum Sicherungsvermögen ist das von  
den.....  
.....  
gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu führende Verzeichnis maßgebend.

b) Hierdurch erklären wir, dass wir darauf verzichten, bezüglich der von den.....  
.....  
in unserem Stahlfach Nr. .... untergebrachten oder noch unterzubringenden zum  
Sicherungsvermögen gehörenden Wertpapiere, Hypothekenbriefe und sonstigen Urkunden,  
soweit sie zur Bedeckung des Sicherungsvermögen dienen, jetzt oder künftig ein Pfandrecht,  
Zurückbehaltungsrecht oder irgendein sonstiges Recht geltend zu machen. Für die Feststellung der  
Zugehörigkeit der Urkunden zum Sicherungsvermögen ist das von  
.....  
.....gemäß § 126 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu  
führende Verzeichnis maßgebend.